



**Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken**



Bezirksordnung

§1 EINTEILUNG DER BEZIRKE

1.1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen sportlichen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet. Diese gliedern sich grundsätzlich in Anlehnung an die Regierungsbezirke Bayerns. München wurde in der MHV vom 24. Oktober 1965 zum Bezirk erhoben. Die Bezirke und Kreise sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des BSKV.

1.2. Alle, dem Bezirk angehörenden Vereine werden im Rahmen dieser Bezirksordnung sportlich verwaltet.

1.3. In Ausnahmefällen können sich Vereine Nachbarbezirken anschließen, sofern es sich aus sportlichen und verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig erweist und der Gesamtvorstand seine Zustimmung erteilt.

1.4. Über den Anschluss eines Vereins an einen anderen Landesverband entscheidet das Präsidium des BSKV nach Anhörung des zuständigen Bezirksvorsitzenden.

1.5. Zur Gestaltung des Sportbetriebes innerhalb des Bezirks können mit Genehmigung der Bezirksversammlung Kreise gebildet werden.

§2 BEZIRKSVORSTAND

2.1 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes:

- der Bezirksvorsitzende
- der Bezirksehrensitzende
- der Bezirkssportwart = Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden
- der stellvertretende Bezirkssportwart
- der Bezirksehrensportwart
- der Bezirksjugendwart
- der stellvertretende Bezirksjugendwart (wenn Bezirksjugendwart verhindert)
- der Bezirksschifführer
- der Bezirkslehrwart
- der Bezirksschiedsrichterwart
- der stellvertretende Bezirksschiedsrichterwart (wenn Bezirksschiedsrichterwart verhindert)
- der Bezirkspressewart

2.2 Aufgaben des Bezirksvorsitzenden

2.2.1 Der Bezirksvorsitzende ist Mitglied im Gesamtvorstand des BSKV. Sollte er im Gesamtvorstand des BSKV bereits Sitz und Stimme haben **oder verhindert sein**, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, kann das Stimmrecht auf ein Mitglied des Bezirks-vorstandes übertragen werden.

2.2.2 Der Bezirk wird vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Er ist der Repräsentant des Bezirkes und ist dem Gesamtvorstand des BSKV gegenüber verantwortlich.

2.2.3 Scheidet der Bezirksvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Leitung des Bezirkes. Er hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Bezirks-



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken



Bezirksordnung

versammlung einzuberufen, auf der ein neuer Bezirksvorsitzender für den Rest der Wahlperiode zu wählen ist. Scheidet ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, so kann der Bezirksvorstand ein Mitglied kommissarisch für den Rest der Amtsperiode einsetzen.

2.3 Aufgaben des Ehrenvorsitzenden

2.3.1 Er hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und in der Bezirksversammlung, solange er Mitglied im BSKV ist.

2.3.2 Ehrenvorsitzender im Bezirk kann nur werden, wer mindestens 15 Jahre als Bezirksvorsitzender tätig war. Er wird vom Bezirksvorstand vorgeschlagen und mit Zustimmung des BSKV Präsidiums in der Bezirksversammlung auf Lebenszeit gewählt.

2.4 Aufgaben des Bezirkssportwartes

2.4.1 Der Bezirkssportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb auf Bezirksebene in Verbindung mit dem stellvertretenden Bezirkssportwart, dem Bezirksjugendwart und den Kreissportwarten nach den Vorgaben der Ordnungen/Bestimmungen des DKB, des DKBC und des BSKV.

2.4.2 Strukturelle Veränderungen sind mit dem Bezirksvorstand abzusprechen und von der Bezirksversammlung genehmigen zu lassen. **Änderungen der Ligen Struktur betrifft dies nicht.**

2.4.3 Der Bezirkssportwart ist berechtigt, Aufgaben an seinen Stellvertreter, die Kreissportwarte und Spielleiter zu übertragen.

2.4.4 Der Bezirkssportwart ist Mitglied im Verbandssportausschuss. Sollte er beim BSKV bereits Sitz und Stimme haben **oder verhindert sein**, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, kann das Stimmrecht auf ein Mitglied des Bezirksvorstandes übertragen werden.

2.5. Aufgaben des Stellvertretenden Bezirkssportwartes

2.5.1 Der stellvertretende Bezirkssportwart unterstützt den Bezirkssportwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. **Er wird von der Bezirksversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und in der Bezirksversammlung.**

~~2.5.2 Bei Verhinderung des Bezirkssportwarts vertritt er ihn im Verbandssportausschuss. Sollte er auch verhindert sein, kann das Stimmrecht auf ein Mitglied des Bezirksvorstandes übertragen werden.~~

2.6 Aufgaben des Ehrensportwarts

2.6.1 Er hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und in der Bezirksversammlung, solange er Mitglied im BSKV ist.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken



Bezirksordnung

2.6.2 Ehrensportwart im Bezirk kann nur werden, wer mindestens 15 Jahre als Bezirkssportwart tätig war. Er wird vom Bezirksvorstand vorgeschlagen und mit Zustimmung des BSKV Präsidiums in der Bezirksversammlung auf Lebenszeit gewählt.

2.7. Aufgaben des Bezirksjugendwarts

2.7.1 Er organisiert und leitet den Kegelsport der Jugend im Bezirk im Rahmen der Verbandsjugendordnung und soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

2.7.2 Der Bezirksjugendwart wird vom **Bezirksjugendtag** gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt. Das Stimmrecht im **Bezirksjugendtag** ist in der Verbandsjugendordnung §10.2 geregelt.

2.7.3 **Der Bezirksjugendwart vertritt die Bezirksjugend in den Bezirksgremien (Bezirksvorstand, Bezirksversammlung und Bezirks-SAS) in den Jugendorganen des BSKV (Verbandsjugendtag und Verbandsjugendausschuss) sowie in den Bezirks- und Kreisjugendgremien des BLSV und der BSJ.**

2.8. Aufgaben des Stellvertretenden Bezirksjugendwartes

2.8.1 Der stellvertretende Bezirksjugendwart unterstützt den Bezirksjugendwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.

2.8.2 Im Verhinderungsfall des 1. Bezirksjugendwartes vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart. **Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Bezirksjugendsprecher, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall oder ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes die Vertretung des 1. Bezirksjugendwartes.**

2.9 Aufgaben des Bezirksschriftführers

2.9.1 Der Bezirksschriftführer ist für die Führung des Protokolls bei der Bezirksversammlung, den Bezirksvorstandssitzungen, beim Bezirkssportausschuss und dem Bezirksjugendtag verantwortlich. Er hat mit dem jeweiligen Versammlungsleiter die Protokolle zu unterzeichnen.

2.9.2 Der Bezirksschriftführer wird in der Bezirksversammlung gewählt **und hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und in der Bezirksversammlung.**

2.10 Aufgaben des Bezirkslehrwartes

2.10.1 Der Bezirkslehrwart ist fachlich dem Referat für Ausbildung und Leistungssport des BSKV angegliedert.

2.10.2 Der Bezirkslehrwart arbeitet nach den Richtlinien von BSKV, DKB und DBKC. Er wird in der Bezirksversammlung gewählt, **hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand, in der Bezirksversammlung und im Sportausschuss.**

2.11. Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken



Bezirksordnung

2.11.1 Der Bezirksschiedsrichterwart ist Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss des BSKV.

2.11.2 Der Bezirksschiedsrichterwart erfüllt seine Aufgaben nach den Ordnungen/Bestimmungen des DKBC und des BSKV. Er wird in der Bezirksversammlung gewählt **und hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand, in der Bezirksversammlung und im Bezirkssportausschuss.**

2.11.3 Bei Bedarf können zur Erledigung von regionalen Anforderungen Kreisschiedsrichterwarte eingesetzt werden.

2.12. Aufgaben des Stellvertretenden Bezirksschiedsrichterwartes

2.12.1 Der stellvertretende Bezirksschiedsrichterwart unterstützt den Bezirksschiedsrichterwart bei seinen Aufgaben nach den Ordnungen/Bestimmungen des DKBC und des BSKV. Er wird in der Bezirksversammlung gewählt **und hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand, in der Bezirksversammlung und im Bezirkssportausschuss.**

2.12.2 Der Stellvertretende Bezirksschiedsrichterwart vertritt den Bezirksschiedsrichterwart bei Verhinderung im Verbandsschiedsrichterausschuss des BSKV.

2.13 Aufgaben des Bezirkspressewartes

2.13.1 Der Bezirkspressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zu den regionalen Medien und den Vereinen zuständig. Er kann diese Arbeit aber auch, je nach Medienstruktur, delegieren.

2.13.2 Er arbeitet mit dem BSKV Vizepräsident Öffentlichkeit zusammen und vertritt die Interessen des Bezirkes in den Verbandsorganen des BSKV und des BLSV. Er wird in der Bezirksversammlung gewählt, **hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und in der Bezirksversammlung.**

§3 BEZIRKSVERSAMMLUNG

3.1 Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirkes. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder zu ändern.

3.2. Die Bezirksversammlung findet jährlich statt. Sie wird in Absprache mit der Vorstandschaft vom Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, eine Einladung ist gleichzeitig an den Präsidenten und die Geschäftsstelle des BSKV zu senden.

Die Bezirksversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden.

3.3 Alle 3 Jahre werden bei der Bezirksversammlung die unter §2.1 genannten Funktionen des Bezirksvorstandes gewählt. Ausnahme: Bezirksjugendwart, Stellvertretender Bezirksjugendwart und Bezirksjugendsprecher; diese Funktionen werden alle 3 Jahre in der Bezirksjugendversammlung gewählt und danach in der Bezirksversammlung bestätigt.



**Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken**



Bezirksordnung

3.4. Stimmberechtigt sind Vereine mit je einer Stimme pro angefangene 30 Mitglieder. Außerdem erhalten jedes Mitglied des Bezirksvorstandes sowie ein gewählter Vertreter jedes Kreises (= der jeweilige Kreissportwart) eine Stimme.

3.5. Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.6. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, DKBC, BSKV und BLSV widersprechen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des DKB, DKBC und BSKV stehen. Über den Bereich des Bezirkes und Umfang des Etats hinausgehende Beschlüsse dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie von den zuständigen Gremien des BSKV genehmigt werden.

3.7. Von jeder Bezirksversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Das unterschriebene Original wird mit allen Anlagen beim Bezirksvorsitzenden aufbewahrt.

Das genehmigte Protokoll (ohne Unterschrift) wird auf der Homepage des Bezirkes veröffentlicht und vom Bezirksschriftführer oder Bezirkspressewart per Email an die Vereine, Vorstandsmitglieder und Kreisverantwortlichen sowie an den Präsidenten und an die BSKV Geschäftsstelle verschickt. Eine Verschickung per Post erfolgt nur, wenn eine Veröffentlichung auf der Homepage technisch nicht möglich ist.

§ 4 BEZIRKSVORSTANDSSITZUNGEN

4.1. Bezirksvorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail vom Bezirksvorsitzenden einberufen.

Die Bezirksvorstandssitzungen können auch als Online- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

4.2. Der Bezirksvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

4.3. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.

§5 BEZIRKSSPORTAUSSCHUSS

5.1. Der Bezirkssportausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Bezirkssportwart
2. dem stellvertretenden Bezirkssportwart
3. dem Bezirksjugendwart
4. dem Bezirkslehrwart
5. dem Bezirksschiedsrichterwart
6. einem gewählten Vertreter jedes Kreises (=der jeweilige Kreissportwart)

5.2. Vorsitzender des Bezirkssportausschusses ist der Bezirkssportwart. Er lädt in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden zu den Sportausschusssitzungen, mindestens einmal im Jahr, mit Bekanntgabe



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken



Bezirksordnung

der Tagesordnung ein. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Bezirkssportwart und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Sitzungen des Bezirkssportausschusses können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden.

5.3 Alle anwesenden Sportausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirkssportwartes.

§6 BEZIRKSJUGENDTAG

6.1. Die **Bezirksjugendtag** setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksjugendwart
- dem stellvertretenden Bezirksjugendwart
- dem Bezirksjugendsprecher
- dem stellvertretenden Bezirksjugendsprecher
- den Kreisjugendwarten
- den Delegierten der Vereine

6.2. Der Bezirksjugendwart lädt einmal im Jahr zum **Bezirksjugendtag** mit Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor Versammlung ein. **Der Bezirksjugendtag kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden.**

6.3 Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung, die Kreisjugendwarte und die Vereine haben beim Bezirksjugendtag Stimmrecht mit einer Stimme. Das Stimmrecht der Vereine nimmt jeweils der Jugendwart (im Verhinderungsfall sein Vertreter, der stellvertretende Jugendwart oder der Jugendsprecher) wahr. Darüber hinaus stellt jeder Verein für je angefangene 10 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich ist die letzte, dem Bezirk übermittelte Bestandsmeldung. Ein Drittel der Delegierten sollten Jugendliche sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

6.4 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Bezirksjugendwart und Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 BEZIRKSSCHIEDSRICHTERVERSAMMLUNG

7.1 Der Bezirksschiedsrichterwart lädt mindestens einmal im Jahr mit Bekanntgabe der Tagesordnung alle Schiedsrichter des Bezirkes sowie den Referenten für Schiedsrichterwesen im BSKV zur Bezirks-Schiedsrichterversammlung ein.

Die Bezirksschiedsrichterversammlungen können auch als Online- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

7.2 Bei Bedarf kann diese Versammlung auch als Informationsveranstaltung zu aktuellen Änderungen dienen. In diesem Fall hat die Tagesordnung diesen Punkt zu beinhalten.

7.3 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Bezirksschiedsrichterwart und Protokollführer zu unterzeichnen.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken



Bezirksordnung

§8 BEZIRKSRECHTSAUSSCHUSS

8.1. Der Bezirksrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Betroffenheit des Vorsitzenden übernimmt der Bezirkssportwart den Vorsitz. Ist auch der Bezirkssportwart betroffen übernimmt den Vorsitz einer der Beisitzer.

8.2. Die Beisitzer werden von der Bezirksversammlung gewählt, wobei pro Kreis ein Beisitzer für den RAS gemeldet wird.

8.3. Der Bezirksrechtsausschuss bearbeitet alle eingehenden Beschwerden und Proteste bis einschließlich Bezirksebene. Urteile sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu erstellen. Über jede Verhandlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

8.4. Der Bezirksrechtsausschuss kann auch online oder als Telefonkonferenz tagen.

§9 EINSPRÜCHE UND PROTESTE

9.1. Für alle Proteste an den Bezirksrechtsausschuss ist eine Protestgebühr von 50,00 € auf das Bezirkskonto einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Nachweis und ist in Kopie dem Protestschreiben beizufügen, siehe auch RVO des BSKV.

9.2. Einsprüche gegen Beschlüsse der Bezirksversammlung sind in 1. Instanz an das Verbandsgericht des BSKV zu senden. Dazu sind die Regelungen der RVO zu beachten.

9.3. Gegen den Beschluss des Bezirksrechtsausschusses kann innerhalb von sechs Tagen nach Datum des Poststempels der Zustellung bzw. nach Aushändigung des Beschlusses beim Verbandsgericht des BSKV schriftlich, entsprechend der Regelungen der RVO des BSKV Einspruch eingelegt werden.

§10 BEZIRKSETAT

10.1. Die Bezirksvorstände erhalten zur Organisation und Durchführung ihres Betriebes Finanzmittel durch den BSKV. Die Höhe wird jährlich vom Gesamtvorstand des BSKV festgelegt und im Etat des BSKV ausgewiesen. Der Bezirk ist angewiesen, die Finanzordnung des BSKV zu beachten.

10.2. Die Zuschüsse werden vom Bezirksvorsitzenden im Auftrag des BSKV verwaltet und am Ende des Rechnungsjahres unaufgefordert bis zum 05. Januar des Folgejahres unter Vorlage der Beleg- und Rechnungsunterlagen mit dem Vizepräsident Finanzen des BSKV abgerechnet.

§11 Zuständigkeit

Die Bezirksvorstandschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben, diese Ordnung zu ändern.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken



Bezirksordnung

§12 Änderungshistorie

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
000	28.02.2016	Überarbeitung BSKV GV	BSKV GV	R. Watzer, 01.03.2016
001	30.07.2016	Erweiterung BV §2	R. Watzer, BV MFR	BSKV BV MFR, 11.08.2016
002	08.08.2019	Ergänzungen §1.1, §2, §2.8.2, §3.3, §5.2, §6	R. Watzer, BV MFR	BSKV BV MFR, 05.12.2019
003	05.05.2022	Überarbeitung BSKV GV	BSKV GV	R. Watzer, 24.05.2022
004	11.08.2022	Überarbeitung MFR BV	R. Watzer, BV MFR	BSKV BV MFR, 11.08.2022